

**VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
VON BEHÖRDENMITGLIEDERN UND WEITEREN  
FUNKTIONÄREN  
(ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG)  
(EVO)**

**KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE OBERRIEDEN**

VOM 5. JUNI 2023

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck.....	2
Art. 2 Grundsatz.....	2
Art. 3 Teuerungszulagen.....	2
Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung.....	2
Art. 5 Anpassung von Entschädigungen.....	2
Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung.....	3
Art. 7 Definition von Sitzungsgeld.....	3
2. Entschädigungsansätze.....	4
Art. 8 Kirchenpflege.....	4
Art. 9 Pastoralrat.....	4
Art. 10 Rechnungsprüfungskommission.....	4
Art. 11 Sitzungsgelder / Taggelder.....	4
Art. 12 Weitere Entschädigungen.....	4
Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge.....	4
3. Spesenvergütung.....	5
Art. 14 Spesenvergütung, Grundsatz.....	5
Art. 15 Kirchenpflege, Pastoralrat und RPK.....	5
Art. 16 Angestelltes Personal, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder....	5
4. Versicherung und Rechtsschutz.....	5
Art. 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	5
Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.....	6
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6
Kommunale Genehmigung.....	6

## Einleitung

Diese Verordnung wird am 5. Juni 2023 von der Kirchgemeindeversammlung der kath. Kirchgemeinde Oberrieden erlassen, gestützt auf Art. 12 Abs. b der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden vom 13. Juni 2021. Die vorliegende Verordnung übernimmt die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung der politischen Gemeinde vom 7. Dezember 2022 und ergänzt oder ersetzt die dort genannten Organe mit den Behörden und Funktionären der Kirchgemeinde Oberrieden. Zudem wurden nichtzutreffende Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1  
Geltungsbereich, Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der Katholischen Kirchgemeinde Oberrieden.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

Art. 2  
Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 3  
Teuerungszulagen

<sup>1</sup> Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Synodalrat für das Kirchenpersonal festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Sitzungs- und Tagelder erfolgt jeweils auf Fr. 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4  
Entschädigung bei Stellvertretung

Bei Stellvertretung innerhalb der Behörden und Kommissionen, welche länger als 2 Monate dauert, entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 8 bis 10 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Dauert die Stellvertretung weniger als 2 Monate, wird die Entschädigung an die abwesende Person voll ausgerichtet.

Art. 5  
Anpassung von Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 8 bis 10 zwischen den einzelnen Behörden bzw. Kommissionsmitgliedern.

Art. 6  
Definition Jahresgrundentschädigung

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung;
- b) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche unter gleichen Behörden oder/und den Angestellten der Kirchgemeinde, inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen);
- c) Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht dem Sekretariat übergeben werden kann;
- d) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Personalanlässe, etc. (Ausgenommen ist, wer den Anlass organisiert);

Art. 7  
Definition von Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung in Art. 8 bis 10 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder zu.

<sup>2</sup> Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Beschlussprotokoll oder eine Aktennotiz geführt wird.

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

<sup>4</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Kirchgemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld, sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird.

<sup>5</sup> Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.

## 2. Entschädigungsansätze

Art. 8 Kirchenpflege	<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Grundentschädigung, alle</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3'000.00</td> </tr> <tr> <td>b) Funktionszulage Präsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 4'900.00</td> </tr> <tr> <td>c) Funktionszulage Vizepräsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'300.00</td> </tr> <tr> <td>d) Funktionszulage Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr. 4'000.00</td> </tr> </table>	a) Grundentschädigung, alle	Fr. 3'000.00	b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 4'900.00	c) Funktionszulage Vizepräsidium	Fr. 1'300.00	d) Funktionszulage Mitglieder	Fr. 4'000.00
a) Grundentschädigung, alle	Fr. 3'000.00								
b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 4'900.00								
c) Funktionszulage Vizepräsidium	Fr. 1'300.00								
d) Funktionszulage Mitglieder	Fr. 4'000.00								
Art. 9 Pastoralrat	<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern des Pastoralrats folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Grundentschädigung, alle</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>b) Funktionszulage Präsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'200.00</td> </tr> <tr> <td>c) Funktionszulage Aktuariat</td> <td style="text-align: right;">Fr. 700.00</td> </tr> <tr> <td>d) Funktionszulage Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">keine</td> </tr> </table>	a) Grundentschädigung, alle	Fr. 1'000.00	b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 1'200.00	c) Funktionszulage Aktuariat	Fr. 700.00	d) Funktionszulage Mitglieder	keine
a) Grundentschädigung, alle	Fr. 1'000.00								
b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 1'200.00								
c) Funktionszulage Aktuariat	Fr. 700.00								
d) Funktionszulage Mitglieder	keine								
Art. 10 Rechnungsprüfungskommission	<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Grundentschädigung, alle</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> </tr> <tr> <td>b) Funktionszulage Präsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 700.00</td> </tr> <tr> <td>c) Funktionszulage Aktuariat</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> </tr> <tr> <td>d) Funktionszulage übrige Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">keine</td> </tr> </table>	a) Grundentschädigung, alle	Fr. 500.00	b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 700.00	c) Funktionszulage Aktuariat	Fr. 500.00	d) Funktionszulage übrige Mitglieder	keine
a) Grundentschädigung, alle	Fr. 500.00								
b) Funktionszulage Präsidium	Fr. 700.00								
c) Funktionszulage Aktuariat	Fr. 500.00								
d) Funktionszulage übrige Mitglieder	keine								
Art. 11 Sitzungsgelder / Taggelder	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen erhalten Sitzungs- bzw. Taggelder, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art. 6 abgegolten sind.</p> <table border="0"> <tr> <td>- pro Stunde (bis 2 Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 45.00</td> </tr> <tr> <td>- für jede weitere Stunde</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30.00</td> </tr> <tr> <td>- für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 200.00</td> </tr> <tr> <td>- für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 400.00</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Es wird ab einer Viertelstunde auf die nächste Stunde aufgerundet.</p>	- pro Stunde (bis 2 Std.)	Fr. 45.00	- für jede weitere Stunde	Fr. 30.00	- für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)	Fr. 200.00	- für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)	Fr. 400.00
- pro Stunde (bis 2 Std.)	Fr. 45.00								
- für jede weitere Stunde	Fr. 30.00								
- für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)	Fr. 200.00								
- für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)	Fr. 400.00								
Art. 12 Weitere Entschädigungen	<p>Die Kirchenpflege kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.</p>								
Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge	<p>Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</p>								

### 3. Spesenvergütung

Art. 14  
Spesenvergütung, Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege, des Pastoralrats und der in der Kirchgemeindeordnung bzw. Pastoralverfassung erwähnten eigenständigen und unterstellten Kommissionen erhalten einen Beitrag an ihre Kosten.

Art. 15  
Kirchenpflege, Pastoralrat und RPK

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben Anspruch auf Rückvergütung der effektiven Barauslagen. Die Vergütung ist mittels ausgefülltem Spesenformular zu beanspruchen.

<sup>2</sup> Für dienstliche Verrichtungen innerhalb des Kantons Zürich wird für Bahnreisen das Bahnbillet 2. Klasse vergütet. Für ausserkantonale Bahnfahrten darf eine Fahrkarte 1. Klasse gelöst werden.

<sup>3</sup> Die Kilometerentschädigung beträgt 70 Rappen pro Kilometer für Privatautos, 40 Rappen für Motorräder mit Hubraum über 50 cm<sup>3</sup> und 30 Rappen für Mofas und Fahrräder.

Art. 16  
Angestelltes Personal, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder

<sup>1</sup> Das Personal sowie die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder haben Anspruch auf Rückvergütung der effektiven Barauslagen. Die Vergütung ist mittels ausgefülltem Spesenformular zu beanspruchen. Die Kirchenpflege hat das Recht, den Nachweis der Auslagen zu verlangen.

<sup>2</sup> Für dienstliche Verrichtungen innerhalb des Kantons Zürich wird für Bahnreisen das Bahnbillet 2. Klasse vergütet. Für ausserkantonale Bahnfahrten darf eine Fahrkarte 1. Klasse gelöst werden.

<sup>3</sup> Die Kilometerentschädigung, sofern nicht bereits durch eine Spesenpauschale abgegolten, beträgt 70 Rappen pro Kilometer für Privatautos, 40 Rappen für Motorräder mit Hubraum über 50 cm<sup>3</sup> und 30 Rappen für Mofas und Fahrräder.

### 4. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 17  
Unfall- und Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

<sup>2</sup> Die Prämien werden von der Kirchgemeinde bezahlt.

Art. 18  
Schutz vor ungerechtfertigten  
Angriffen

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Kirchgemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden die Entschädigungsverordnung vom 1. Januar 2011 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Kommunale Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Katholischen Kirchgemeinde Oberrieden wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 5. Juni 2023 erlassen.

Namens der Katholischen Kirchgemeinde Oberrieden

Der Präsident der Kirchenpflege:

Der Aktuar:

Armin Polster

Heinz Haller

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Kirchgemeinde Oberrieden tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.